

Wechselbeziehungen bildeten einen Schwerpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen, und die dabei gewonnenen Erkenntnisse kamen der staatlichen Praxis zugute. Andererseits erwies sich aber auch, daß mit dem Verzicht auf eine systematisch entwickelte Verwaltungsrechtswissenschaft die konkrete Analyse der Tätigkeit des Staatsapparates als Instrument der Volksvertretung, die Untersuchung seiner Entscheidungspraxis, der Beschlußdurchführung, der Kontrolle und anderer bedeutsamer Fragen vernachlässigt wurden. Ebenso blieb die Vermittlung konkreter Rechtskenntnisse an die Mitarbeiter des Staatsapparates hinter den wachsenden Anforderungen zurück. Deshalb wurde nach dem VIII. Parteitag der SED (1971) im Zusammenhang mit der weiteren Stärkung des sozialistischen Staates und der Vervollkommnung der Arbeitsweise des Staatsapparates die Konsequenz gezogen, die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu intensivieren. Eine große Zahl Staats- und Rechtswissenschaftler erhob die Forderung, das Verwaltungsrecht als ein notwendiges Instrument zu gestalten, „um die staatliche Arbeit rationell zu organisieren, die Beziehungen zwischen den Staatsorganen und der Bevölkerung zu festigen und die Mitverantwortung der Bürger zu stärken“⁴⁰. Bereits in der ersten Auflage des Lehrbuchs „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ wurde betont: „Eine der dringenden Fragen ist die der Entwicklung eines sozialistischen Verwaltungsrechts.“⁴¹

Die Notwendigkeit der Neugestaltung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft ergab sich vor allem aus den neuen Aufgaben, die von den Organen des Staatsapparates bei der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse zu erfüllen waren. Die Stärkung des sozialistischen Staates verlangte, die verwaltungsrechtlichen Regelungen der staatlichen Leitungsprozesse systematisch auszubauen. Dabei ging es nicht um eine stärkere staatliche Reglementierung, sondern um die Sicherung einer exakten Erfüllung derjenigen Aufgaben, die für die Verwirklichung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften ausschlaggebend sind.

Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsrechtswissenschaft haben dazu beizutragen, daß die Bürger ihre demokratischen Rechte und Freiheiten im sozialistischen Staat aktiv wahrnehmen können und ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung gewissenhaft nachkommen. Dazu ist eine solche Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates zu entwickeln,* die die demokratische Mitgestaltung fördert und gewährleistet, daß die Bürger umfassend in die staatliche Leitung einbezogen und ihre Anliegen sorgfältig und unbürokratisch bearbeitet werden.

1.3.2.

Die Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR und ihre Abgrenzung . vom bürgerlichen Verwaltungsrecht und seiner Wissenschaft

Die Wirksamkeit der sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft wird wesentlich davon bestimmt, wie sie es vermag, zur Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen für die Arbeit des Staatsapparates beizutragen und mit den Mitteln des Verwaltungsrechts die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern. In der sozialistischen Gesellschaft sind die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit wirkenden Verwaltungsrechtsnormen und Verwaltungsrechtsverhältnisse keine ein für allemal gegebenen, starren Kategorien. Sie werden in

40 S. Petzold/G. Schüßler, „Das neue Gesetz über den Ministerrat der DDR - schöpferische Anwendung der Leninschen Staatslehre“, Staat und Recht, 1972/12, S. 1852; vgl. auch D. Hösel/G. Schulze, „Zu den Aufgaben der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht, 1973/4, S. 545ff.; W. Büchner-Uhder/R. Hieblinger/E. Poppe, „Zur Stellung des sozialistischen Verwaltungsrechts im Rechtssystem der DDR“, Staat und Recht, 1973/8, S. 1346ff.; G. Riege, „Zur Rolle des Rechts im staatlichen Leitungssystem“, Staat und Recht, 1973/3, S. 418ff.; „Verwaltungsrecht und staatliche Leitung“, Staat und Recht, 1975/3, S. 368; M. Benjamin/D. Machalz-Urban/G. Schulze, „Zur Konzeption für ein Lehrbuch des Verwaltungsrechts“, Staat und Recht, 1975/11/12, S. 1474.

41 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1975, S. 461 f.